

Beitragsordnung für Fördermitglieder des Vereins Region Burgwald-Ederbergland e.V.

Gemäß § 5 Fördermitgliedschaft und § 6 Mitgliedsbeiträge der Satzung des Vereins wird durch Beschluss des Vorstandes folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand

Der Verein erhebt von Fördermitgliedern Beiträge, die zur Erfüllung des Vereinszwecks dienen.

§ 2 Beitragshöhe

Von den Fördermitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag wird nach Beitragsgruppen wie folgt festgesetzt:

Beitragsgruppen	Fördermitgliedsbeitrag / €
Einzelunternehmen	120,00
bis 5 Beschäftigte	200,00
bis 10 Beschäftigte	250,00
bis 20 Beschäftigte	300,00
bis 50 Beschäftigte	400,00
bis 100 Beschäftigte	500,00
bis 500 Beschäftigte	750,00
über 500 Beschäftigte	1.000,00

Die Fördermitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle jeweils im Dezember eines jeden Geschäftsjahres die Anzahl der Beschäftigten unaufgefordert in geeigneter Form nachzuweisen.

Wird ein Fördermitglied innerhalb des ersten Halbjahres eines Geschäftsjahres in den Verein neu aufgenommen, so ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Erfolgt die Aufnahme innerhalb des zweiten Halbjahres, so ist für das Aufnahmejahr nur der halbe Jahresbeitrag zu leisten.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

Der Mitgliedsbeitrag wird den Fördermitgliedern zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens am 31.01., in Rechnung gestellt und im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss des Vorstandes in Kraft. Sie behält ihre Gültigkeit, bis der Vorstand eine neue Beitragsordnung beschließt.